

Nr. 7 der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII mit weitergehenden Hinweisen in Ergänzung zu den Hinweisen vom 18.11.2020

Verfahren bei Überschreitung der Richtwerte

Mit der Verordnung zur Änderung der Vereinfachten-Zugang-Verlängerungs-VO vom 10.03.2022 sind u. a. die Regelungen zur Gewährung der Kosten der Unterkunft und Heizung für die Rechtskreise SGB II und XII bis zum **31.12.2022** verlängert worden.

Betroffen sind jetzt Fälle, die im Zeitraum ab 01.03.2020 bis 31.12.2022 Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragen.

SGB II

Gemäß § 67 Abs. 3 SGB II ist § 22 Abs. 1 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des genannten Zeitraums ist § 22 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum aus Satz 1 nicht auf die in § 22 Abs. 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist.

SGB XII

Gemäß § 141 Abs. 3 SGB XII gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Nach Ablauf des genannten Zeitraums ist § 35 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum aus Satz 1 nicht auf die in § 35 Abs. 2 Satz 2 genannte Frist anzurechnen ist.

Das bedeutet für beide Rechtskreise, dass für Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2022 beginnt, die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entfällt, also die tatsächlich anfallenden Aufwendungen für sechs Monate anzuerkennen sind.

Diese Regelung ist nicht auf Fälle anzuwenden, in denen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im vorangegangenen Bewilligungszeitraum auf ein angemessenes Maß abgesenkt wurden.

Beispiel:

Wurde ein Antrag im März 2022 gestellt und

- für sechs Monate bewilligt, greifen die erleichterten Bedingungen auch für eine Weitergewährung ab September 2022. Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden in dieser Fallkonstellation für weitere sechs Monate als Bedarf anerkannt.

Mieterhöhungen, die in dem Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022 eintreten, sind in tatsächlicher Höhe anzuerkennen. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt erst nach Ablauf der vorstehenden Zeiträume

Umgang mit laufenden Kostensenkungsverfahren der Kosten der Unterkunft und Heizung

Unter Berücksichtigung von § 67 Abs. 5 SGB II bzw. § 141 Abs. 5 SGB XII sind laufende Kostensenkungsverfahren um einen Zeitraum von 12 Monaten zu verlängern, d. h. das Fristende nach Nr. 7 G FW KdU wird um diesen Zeitraum verlängert.